

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“, Gemeinde Ruppichteroth

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftraggeber: Gemeinde Ruppichteroth
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

Bearbeitung: Anna Gertz, M. Sc. Geoökologie
Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Inhalt

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete	2
2.1	Regionalplan	2
2.2	Flächennutzungsplan.....	2
2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktion.....	2
3	Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale.....	3
3.1	Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen	3
3.1.1	Reale Biotoptypen	3
3.1.2	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)	5
3.1.3	Bewertung der Schutzwürdigkeit.....	6
3.2	Schutzgut Boden.....	7
3.3	Schutzgut Wasser.....	9
3.4	Schutzgut Klima/Luft.....	9
3.5	Kultur- und Sachgüter	10
3.6	Landschafts-/Ortsbild.....	10
4	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe	10
4.1	Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans.....	10
4.2	Eingriffsrelevanter Flächenbedarf	11
4.3	Baubedingte Eingriffe	11
4.4	Auswirkungen auf die Landschaftspotenziale	12
4.4.1	Verlust von Lebensräumen.....	12
4.4.2	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)	12
4.4.3	Versiegelung von Böden	13
4.4.4	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.....	13
4.5	Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild.....	14
4.5.1	Auswirkungen auf kleinklimatische Verhältnisse.....	14
5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	14
5.1	Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)	14
5.2	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB).....	16

6	Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen.....	16
6.1	Eingriffe in das Biotoppotenzial und Zuordnung der notwendigen Kompensation	16
6.2	Eingriffe in den Boden und Zuordnung der notwendigen Kompensation.....	19
7	Kostenschätzung.....	21

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen.....	6
Tab. 2:	Biotopbewertung im Ausgangszustand	7
Tab. 3:	Maximal mögliche Neuversiegelung von Böden	13
Tab. 4:	Ermittlung der ökologischen Wertigkeit betroffener Flächen (Eingriffswert)	17
Tab. 5:	Ermittlung der ökologischen Aufwertung (Ausgleichswert).....	18
Tab. 6:	Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial	19

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes	3
Abb. 2:	Böden im Bebauungsplangebiet	8
Abb. 3:	Gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet.....	9

Anlage

Karte 1:	Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen.....	M 1 : 500
Karte 2:	Planung, landschaftspflegerische Maßnahmen	M 1 : 500

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Um die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung des nördlichen und östlichen Gebietes des Rhein-Sieg-Kreises mit Leistungen der Notfallrettung zu optimieren und die für ländliche Regionen vorgeschriebenen Rettungszeiten von maximal 12 Minuten einhalten zu können, ist die Verlegung der derzeit im Hauptort Ruppichteroth bestehenden Rettungswache in einen Neubau in der Ortslage Schönenberg geplant. Im Rahmen einer Standortuntersuchung wurde für den Neubau der Rettungswache dem Bereich in Schönenberg gegenüber anderen Standorten der Vorrang gegeben.

Die Gemeinde Ruppichteroth beabsichtigt entsprechend die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung einer Rettungswache im Ortsteil Schönenberg durch Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem geplanten Vorhaben entgegenstehen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die 30. Flächennutzungsplanänderung „Rettungswache Schönenberg“ erfolgt im Parallelverfahren.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 4.700 m² und befindet sich inmitten der Ortslage von Schönenberg. Die Fläche ist umgeben von der bestehenden Wohnbebauung im Norden und Osten sowie einem Imbissbetrieb im Südosten. Im Westen verläuft die Bergstraße oberhalb einer mit Gehölzen bewachsenen Böschung. Südlich grenzt das Plangebiet an die Bundesstraße 478 an. Die Flächen werden derzeit zum überwiegenden Teil als Grünland genutzt. Der südliche Bereich umfasst eine kleine Grünanlage und einen versiegelten Parkplatz.

Mit dem Bebauungsplan „Rettungswache Schönenberg“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens, führen können. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden.¹ Dem entsprechend sind gemäß den Zielen und Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Planes angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Planverfahrens.

¹ Grundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist der § 1a, Absatz 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes... (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung ... zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen. ... Soweit dies mit einer städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes erfolgen. Die Eingriffsregelung ist Teil der städtebaulichen Gesamtabwägung (§1 Abs. 7 BauGB).

2 Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete

2.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ruppichteroth ist der nördliche Teil des Geltungsbereiches zum Teil als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und zum Teil als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ gekennzeichnet. Der südliche Bereich ist als Parkplatz dargestellt.

Die planungsrechtliche Grundlage für die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt durch die Änderung des FNP im Parallelverfahren. Die künftige Darstellung ist eine Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“.

2.3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktion

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete oder Vorrangflächen ausgewiesen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung; NATURA 2000

Das FFH-Gebiet DE-5010-301 „Brölbach“ verläuft östlich und südlich in einem minimalen Abstand von ca. 55 Metern zur Vorhabenfläche. Gemäß der FFH-Richtlinie wird das Planvorhaben in einem gesondertem Fachgutachten einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen unterzogen (FFH-Vorprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“, Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung).

Landschaftsplan; besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Mit hier nahezu gleicher Flächenabgrenzung wie das o.g. FFH-Gebiet ist das Naturschutzgebiet „NSG Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales“ ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Vorrangflächen, Biotopkataster NRW

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite beginnt hinter der Häuserreihe die Biotopverbundfläche „Waldbrölbachau mit Nebenbachsystemen zwischen Velken und Schönenberg“. Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Be-

trachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen. Eine gesetzliche Schutzausweisung besteht nicht.

Sonstige besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Es befinden sich keine Nationalparke, Naturmonumente, Biosphärenreservate oder Naturdenkmäler im räumlich funktionalen Umfeld des Plangebietes.

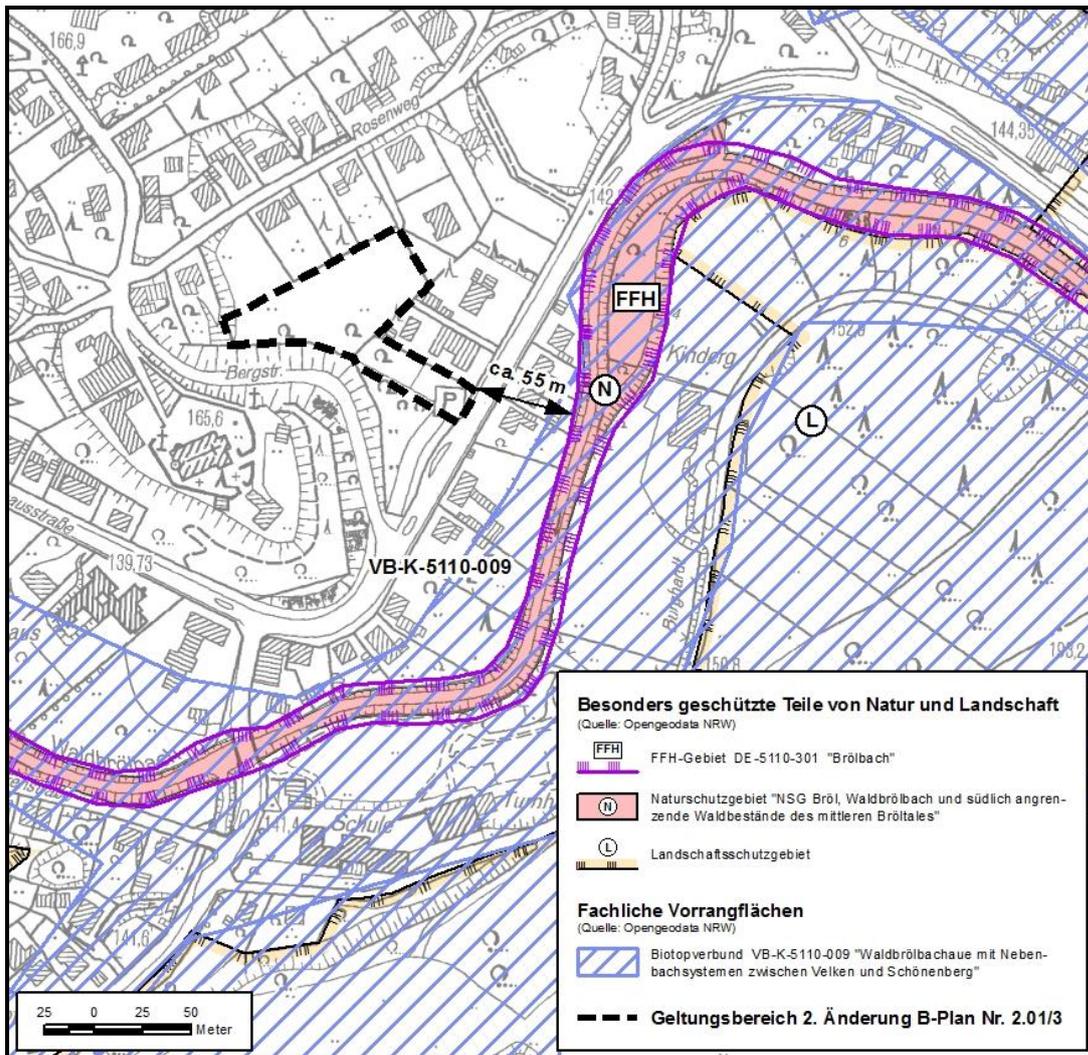


Abb. 1: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes

3 Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale

3.1 Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen

3.1.1 Reale Biotoptypen

Begehungen des Plangebietes erfolgten am 27. März, 3. April und 11. Oktober 2018. Erfasst wurden die Nutzungs- und Biotoptypen im Bereich des Vorhabens (vgl. Karte 1). Die Zuordnung und Be-

zeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Baumheckenartiger Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD72)

Westlich des Plangebietes erstreckt sich auf der Straßenböschung ein hauptsächlich mit Hainbuchen (*Carpinus betulus*) bewachsener, geschlossener Gehölzbestand. Birke (*Betula pendula*) und Feldahorn (*Acer campestre*) sind beigemischt. Der Bestand weist überwiegend mittleres Baumholz auf, vereinzelt sind starke Stämme vorhanden. Darunter ist eine Strauchschicht aus Feldahorn (*Acer campestre*), Haselnuss (*Corylus avellana*) und Weißdorn (*Crataegus laevigata*) ausgebildet.

Der Bewuchs erstreckt sich bereits teilweise auch am Böschungsfuß bis auf das Plangebiet. Im Übergang zur Gehölzböschung ist die Fläche teilweise verbuscht. Hier kommen Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) auf. Einzelne Bäume am Böschungsfuß, überwiegend Hainbuchen, sind schrägwüchsig. Im Übergang zur Grünanlage befindet sich ein Blocksteinhaufen.

Sträucher, nicht lebensraumtypisch (BB2)

Ein Einzelstrauch (Lebensbaum) befindet sich am östlichen Rand der geplanten Zufahrt.

Fettweide, mäßig artenreich, mäßig trocken bis frisch (EB31)

Den größten Teil des Plangebietes nimmt eine mäßig artenreiche Weide ein. Sie wurde 2018 nur extensiv genutzt. Die Artenzusammensetzung ist charakteristisch für mäßig intensiv genutzte Weiden. Hier wachsen typische Grasarten wie Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*) und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Zudem kommen beispielhaft Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Herbstlöwenzahn (*Leontodon autumnalis*) sowie vereinzelt Johanniskraut (*Hypericum spec.*) vor.

Im Südosten der Weide steht an der Grenze zum Nachbargrundstück eine dichte *Fichtenreihe mit mittlerem Baumholz (BF42)*. In Verlängerung der Baumreihe wächst eine *Gruppe von Lebensbäumen mit geringem Baumholz (BF41)*.

Grünfläche, Scherrasen (HM51)

Im Süden befindet sich, eingerahmt von der Straße, dem Imbiss-Parkplatz sowie der Straßenböschung eine kleine öffentliche Grünfläche, die überwiegend aus Scherrasen und geschotterten Gehwegen besteht. Auf der Fläche stehen einige *lebensraumtypische Einzelbäume* (Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Linde (*Tilia spec.*)) *mit geringem und mittlerem Baumholz (BF32)* sowie eine *Fichte mit mittlerem Baumholz (BF42)*.

Parkplatz (HY1)

Der Parkplatz des benachbarten Imbisses ist asphaltiert.

Angrenzende Biotope

Im Südwesten angrenzend stehen auf der öffentlichen Grünfläche mehrere Bäume (s.o.). Die Nachbargrundstücke im Nordwesten, Norden und Osten sind mit Einfamilienhäusern bebaut. In den Gärten befinden sich vereinzelt Sträucher und Einzelbäume. Im Norden steht nahe der Abgrenzung des Geltungsbereiches ein Walnussbaum (*Juglans regia*) mit mittlerem Baumholz.



**Scherrasen im Bereich der geplanten Zufahrt
(Blickrichtung Norden)**



**Weide und angrenzende Wohnbebauung (Blick-
richtung Norden)**



**Baumhecke auf der Straßenböschung und teils
im Plangebiet (Blickrichtung Süden)**



**Laubbäume mit Schrägwuchs am Böschungs-
fuß (Blickrichtung Norden)**

3.1.2 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) so-
wie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwen-
digkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog.

„planungsrelevante Arten“² eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Die Artenschutzprüfung, Stufe I-Vorprüfung, wurde am 06. November 2018 erstellt (Bericht und Prüfprotokoll sind als eigenständiger Bericht den Unterlagen beigelegt).

3.1.3 Bewertung der Schutzwürdigkeit

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda). Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit
- Vollkommenheit

Bei FROELICH+ SPORBECK sind, unterschieden in sechs Naturraumgruppen, Bewertungstabellen für weitgehend alle Biotoptypen aufgeführt. Bei diesem Projekt wird der Naturraum 5 (Bergland, submontan) herangezogen.

Die angegebenen Wertzahlen stellen Anhaltswerte dar, die unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten überprüft und da, wo erforderlich, verändert werden können. Die Bewertungseinstufung der „Vollkommenheit“ wird gemäß den Erläuterungen des Verfahrens unter Punkt 3.2.1 „Vollkommenheit des vorgefundenen Biotopes“ in Verbindung mit der Tabelle 3-22 „Wertzahlen der Vollkommenheit“ durch den Bearbeiter vorgenommen. Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Dieser kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 35 annehmen.

Die Schutzwürdigkeit wird in 7 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt, die folgende ökologische Werte umfassen:

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion			gering	mittel	überdurchschnittlich	hoch	sehr hoch
ökologischer Wert	0-5	6-9	10-14	15-19	20-23	24-28	29-35

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

² In NRW planungsrelevante Arten: FFH- Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die europ. Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Vollkommenheit	Summe (Biotopwert)	„ 30 er Biotop“ ³
BD72	Baumheckenartiger Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen u. mittlerem Baumholz	3	3	2	3	2	2	3	18	nein
BB2	Sträucher, nicht lebensraumtypisch	2	2	2	3	2*	1	1	13	nein
EB31	Fettweide, mäßig artenreich, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	3**	1	2	13	nein
BF42	Baumreihe, nicht lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	1	3	2	3	2	1	1	13	nein
BF41	Baumgruppe, nicht lebensraumtypisch mit geringem Baumholz	1	2	2	3	2	1	1	12	nein
HM51	Grünanlage, Scherrasen	1	1	1	1	1	1	2	8	nein
BF32	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	2	15	nein
HY1	Parkplatz, asphaltiert	0	0	0	0	0	0	0	0	nein

Tab. 2: Biotopbewertung im Ausgangszustand

* Abzug um einen Punkt, da es sich nur um einen Strauch handelt

** Aufwertung um einen Punkt, da die strukturelle Vielfalt der Fettweide hier mäßig hoch ist

3.2 Schutzgut Boden

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Gley-Braunauenboden (G-A34) und Parabraunerde (L34). Gemäß des Baugrundgutachtens (Büro Bohnè 2016: Baugrundgutachten) sind insbesondere schluffige Lehm Böden und verwitterter Fels vorherrschend. Altlasten sind nicht bekannt.

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden (Stufe = 1- schutzwürdig; Stufe = 2- sehr schutzwürdig; Stufe = 3- besonders schutzwürdig) folgende Kriterien herangezogen:

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; **Gley-Braunauenboden G-A34:** Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte, Grundwasserböden, „schutzwürdig“ – Stufe 1.

³ Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §42 Landschaftsgesetz NRW

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; hier: nicht relevant.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; Parabraunerde L34: „schutzwürdig“ Stufe 1

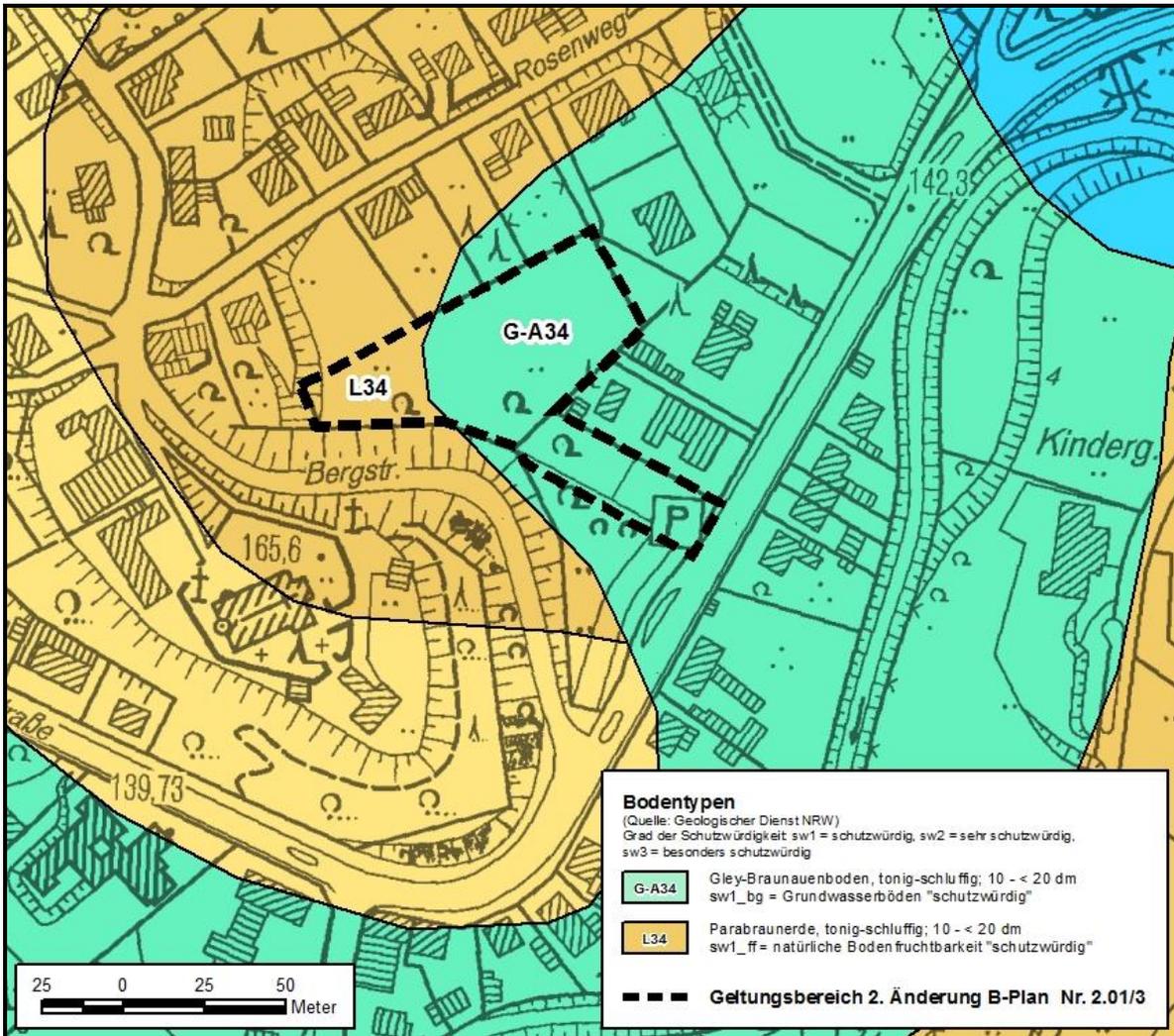


Abb. 2: Böden im Bebauungsplangebiet

Gemäß des Bewertungsverfahrens Boden, Model „Oberberg“ (OBERBERGISCHER KREIS Oktober 2018) werden die Parabraunerden der Kategorie I: „Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ zugeordnet. Der Gley-Braunauenboden entspricht der Kategorie II: „Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften“.

Des Weiteren erfüllen alle unbebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u.a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

3.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die kürzeste Entfernung zum Brölbach beträgt ca. 55 m. Es besteht hier eine deutliche Trennung durch die Bundesstraße 478.

Das Grundwasser wurde bis 1,80 m unter Flur nicht gefunden. Der Grundwasserleiter wird von den tieferen Bereichen des Grundgebirges gebildet und ist für das Bauvorhaben (keine Unterkellerung) ohne Belang (Ing.-Büro Bohnè September 2016: „Baugrundgutachten“).

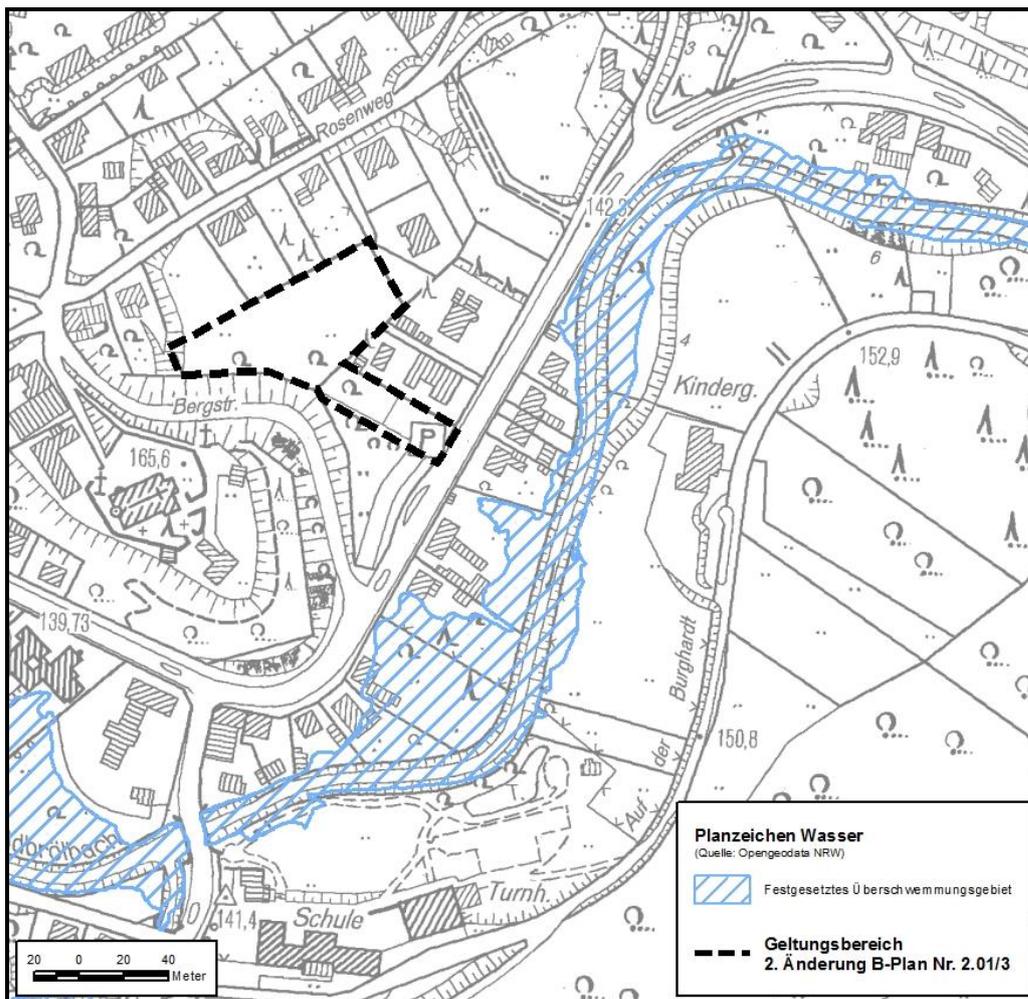


Abb. 3: Gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet

3.4 Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung

Die aktuellen kleinklimatischen Wirkungen der Weide und der Grünflächen mit angrenzendem Baumbestand haben eine positive Wirkung auf das Lokalklima. Sie sorgen für einen Temperaturengleich und puffern anthropogene Umweltbelastungen.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die Vegetationsflächen erfüllen allgemeine siedlungsklimatische Funktionen.

3.5 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

3.6 Landschafts-/Ortsbild

Der Planbereich liegt innerhalb der Ortschaft Schönenberg zwischen vorhandener Bebauung im Norden und Osten und der Straße im Süden. Der Standort wird durch die Grünlandnutzung sowie angrenzende Privatgrundstücke ländlich und siedlungstypisch geprägt. Das Gelände ist weitgehend eben. Bedeutende Blickbeziehungen sind nicht vorhanden.

Von **besonderer Bedeutung** für eine hohe Qualität des Landschafts-/Ortbildes wären insbesondere:

- prägende Vegetations- und Strukturelemente, geomorphologische Erscheinungen
- historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente
- bedeutsame Sichtbeziehungen zu und zwischen den Bestandteilen der Landschaft
- Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung

Solche Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschafts-/Ortsbild sind im Plangebiet und funktionalen Umfeld nicht vorhanden. Die bewachsene Böschung schirmt das Gebiet deutlich von der Gemeindestraße zum oberen Ortskern visuell ab. Die lebensraumtypischen Einzelbäume gliedern und beleben die kleine öffentliche Grünfläche und den Raum

4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe

4.1 Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans

Städteplanerisches Ziel der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 ist es, die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung des neuen Rettungswache-Standortes im Ortsteil Schönenberg mit der erforderlichen Zufahrt über die Bundesstraße 478 zu schaffen. Hierzu soll auf der ca. 0,47 ha großen Fläche nördlich der B 478 eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Es ist die Errichtung einer freistehenden, eingeschossigen, bis ca. 6 m hohen Rettungswache in winkelförmiger Bauweise mit einer Fahrzeughalle für Rettungs- und Krankenwagen (Abstellplätze) sowie den entsprechenden Schulungs- und Aufenthaltsräumen für die Mitarbeiter vorgesehen.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Es sind Flächen für den Gemeinbedarf mit einer Grundflächenzahl von 0,4 vorgesehen. Um den erforderlichen Zufahrtbereich sowie Stellplätze, Bewegungsflächen und Flächen für Nebenanlagen planungsrechtlich zu sichern wird festgesetzt, dass die Grundfläche gemäß Paragraf 19 Absatz 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden darf. Oberirdische Stellplätze auf der Fläche für Gemeinbedarf (Flurstück 264) mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ sind allgemein zulässig.

Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird mit 147,20 m über Normalhöhenull (NHN) festgesetzt. Der entsprechende Bezugspunkt ist innerhalb der B 478 mit einer Höhe von 141,20 m über NHN festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird damit auf ca. 6 m begrenzt. Die Ausbildung eines „Gründaches“ wird z.Zt. noch diskutiert.

Erschließung

Die Erschließung der geplanten Rettungswache wird über eine separate Zu- und Abfahrt im Süden mit direktem Anschluss an die B 478 gesichert. Diese liegt östlich der vorgesehenen Parkplatzfläche (Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“). Um mögliche Privatverkehre auf dem Gelände der Rettungswache zu vermeiden, wird die öffentliche Parkplatzfläche am nördlichen Ende um eine Wendemöglichkeit für Privatverkehre erweitert. Die Durchfahrt auf das Gelände der Rettungswache wird mittels Schrankenanlage gesperrt.

4.2 Eingriffsrelevanter Flächenbedarf

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der Flächenausweisungen und Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Neuversiegelung von Boden und dem nachhaltigen Verlust von Lebensräumen.

• Fläche für den Gemeinbedarf incl. Nebenanlagen (GRZ 0,8)	3.035 m ²
• Fläche mit Pflanzbindungen	980 m ²
• Verkehrsfläche/ Stellflächen	<u>685 m²</u>
Gesamt	4.700 m ²

4.3 Baubedingte Eingriffe

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen der Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. auch außerhalb des B-Plangebietes möglich. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen

Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen, Lagerplätze und Baustellenbetrieb

Für Baustraßen und Lagerplätze werden ausschließlich vorgesehene Flächen für den Gemeinbedarf innerhalb des Plangebietes oder befestigte Flächen in Anspruch genommen.

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und sonstige baubedingte Emissionen

Die Wohn- und Erholungsfunktionen der bestehenden Wohnnutzungen können in der Zeit der Erschließungsarbeiten durch erhöhten LKW-Verkehr und den Einsatz von großen Baumaschinen durch Lärm, Staub und eine erhöhte Abgasbelastung beeinträchtigt werden.

Potenzielle Schädigung des angrenzenden Gehölzbestandes

Die angrenzenden Gehölze sind während der Bauzeit durch Arbeiten im Stamm- und Kronenbereich gefährdet. Die Beeinträchtigungen entstehen in erster Linie durch Schädigungen im Wurzelbereich sowie durch mechanische Verletzungen.

Potenzielle Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe

Das Risiko des Austritts Wasser gefährdender Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) durch Leckagen ist während der Bauzeit gegeben.

4.4 Auswirkungen auf die Landschaftspotenziale

4.4.1 Verlust von Lebensräumen

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen sind hier in erster Linie Grünland und in geringem Umfang Gehölze. Die flächenhaften Gehölzbestände im südwestlichen Bereich unterhalb der bewachsenen Straßenböschung werden teilweise erhalten.

Verlust von Biotoptypen (für Fläche für Gemeinbedarf und Stellplätze)

- | | |
|---|----------------------|
| • Grünland | 2.300 m ² |
| • Baumhecke | 340 m ² |
| • Grünfläche, Scherrasen | 415 m ² |
| • Einzelbäume mit geringem bis mittlerem Baumholz | 3 Stück |
| • Koniferen, geringes Baumholz | 55 m ² |

4.4.2 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwen-

digkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“⁴ eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Die Artenschutzprüfung, Stufe I-Vorprüfung, wurde erstellt (Bericht und Prüfprotokoll sind als eigenständiger Bericht den Unterlagen beigelegt). Bei Umsetzung der in der Artenschutzprüfung aufgezeigten Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen (vgl. auch Punkt 5.2) ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen.

4.4.3 Versiegelung von Böden

Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt.

Betroffen sind Böden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung) und der Kategorie II: „Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten“. Nicht berechnet werden bereits anthropogen veränderte oder versiegelte Böden (Kategorie 0).

Bodentyp	Maximale Flächenneuversiegelung
Kategorie II: Gley-Braunauenboden	2.850 m ²
Kategorie I: Parabraunerde	335 m ²
Gesamt	3.185 m ²

Tab. 3: Maximal mögliche Neuversiegelung von Böden

4.4.4 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser soll an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Dies hat auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Es ist dies in erster Linie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Durch die schnelle Abführung des Wassers werden Hochwasserspitzen, der Bau von Regenrückhaltebecken und eine stärkere Belastung der Kläranlagen gefördert. Eine weitere Auswirkung der Versiegelung ist die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Die Entwässerungssatzung der Gemeinde führt für Einleitungen in ein Gewässer einen Nachweis nach BWK M3 (Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse). Dadurch ist sichergestellt, dass die ökologisch verträgliche hydraulische und stoffliche Belastung bei den Einleitungen in das FFH-Gebiet Bröl eingehalten wird.

⁴ In NRW planungsrelevante Arten: FFH- Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die europ. Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

4.5 Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild

Das Landschafts-/Ortsbild wird durch die Errichtung der Rettungswache und befestigte Stellflächen verändert. Die zulässigen Gebäudehöhen orientieren sich an der räumlichen Bausituation. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigten Flächen ist auf das unmittelbare Umfeld begrenzt. Abschirmende Gehölzbestände werden erhalten. Das Gelände wird durch Neupflanzung lebensrumtypischer Gehölze visuell abgeschirmt und eingebunden.

Bedeutsame Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft, auf markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten bzw. besonders prägende Landschaftselemente und Kulturlandschaftsbereiche sind nicht gegeben.

4.5.1 Auswirkungen auf kleinklimatische Verhältnisse

Der Verlust von Grünland führt hier zu einer geringen Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Wärmerückstrahlung der Gebäude. Ein- und Abstrahlungsprozesse über asphaltierten und betonierten Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung). Klimatische Bereiche mit besonderen Funktionen sind nicht betroffen. Durch den Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld werden die Wirkungen als weniger erheblich gewertet.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)

Schutzmaßnahme 1: Schutz angrenzender Gehölze

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind diese während der Bauzeit deutlich sichtbar durch einen mobilen Bauzaun abzugrenzen. Ist dies aufgrund der Nähe des Baufeldes nicht in vollem Umfang möglich, so sind die Stämme der Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser > 20 cm durch gepolsterte Baumschutzelemente zu schützen.

Vor Beginn der Baumaßnahme sind Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, fachgerecht zurück zu schneiden. Des Weiteren ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

Pflanzmaßnahme 1 (M1): Flächendeckende Bepflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen

Zur landschaftlichen Einbindung und zum ökologischen Ausgleich werden die Flächen gemäß Planeintrag der Karte 2 entlang der Grundstücksgrenzen flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt und langfristig erhalten. Die im Südwesten befindlichen Koniferen werden vorab entnommen. Vorhandene Gehölze werden in die Maßnahme integriert. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Der Anteil der Bäume wird auf mindestens 20% festgesetzt. Aus Gründen des Nachbarrechts und auf Anregung von Bürgern sind Stiel-Eiche, Berg-Ahorn, Vogel-Kirsche und Haselnuss ausschließlich nur im westlichen Teil der Pflanzfläche außerhalb der 3 m breiten Pflanzstreifen zu verwenden.

Pflanzenauswahlliste 1: Lebensraumtypische Gehölze in der Gemeinde Ruppichteroth

<i>Bäume 1. + 2. Ordnung; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang</i>	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
<i>Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe, 60 – 100 cm, ohne Ballen</i>	
Berberis vulgaris (wenig)	Wilde Berberitze
Cornus mas (wenig)	Kornelkirsche
Cornus sanguinea (wenig)	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana (einzeln)	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Europ. Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gem. Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe = Schwarzdorn
Rhamnus cathartica (wenig)	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflegemaßnahmen

Für die Gehölze sind für mindestens drei Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Dazu gehören insbesondere der Ersatz abgestorbener Pflanzen, das Kleinhalten von Wildkrautbewuchs (Verbot chemischer Mittel), ein differenzierter Pflegeschnitt (nicht im Sinne eines radikalen Rückschnittes), eine Überprüfung der Verankerung und ein ausreichendes Wässern. Pflanzenausfälle sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Sämtliche Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Gegebenenfalls sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

- 5.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom September 2016; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Des Weiteren sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Getrennte Lagerung des Oberbodens
- Wiedereinbau des Oberbodens im Bereich der Pflanzflächen,
- ordnungsgemäße Entsorgung des überschüssigen Oberbodens
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Wasserschutzmaßnahmen

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauphase sind durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG.

Lichtemissionen sollten auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Es ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. warmweiße LED-Lampen).

6 Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen

6.1 Eingriffe in das Biotoppotenzial und Zuordnung der notwendigen Kompensation

Mit dem Bebauungsplan sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können.

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs landschaftspflegerischer Maßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung

des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen gemäß Froelich + Sporbeck⁵.

Ermittlung des Eingriffswertes

Zur Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustandes wird der Biotopwert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert (vgl. Tabelle 2).

Code	Biotoptypen	Biotopwert	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
EB31	Fettweide, mäßig artenreich, mäßig trocken bis frisch	13	2.300	29.900
BD72	Baumheckenartige Gehölzstreifen mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen u. mittlerem Baumholz	18	340	6.120
HM51	Grünanlage, Scherrasen	8	415	3.320
BF32	3 Einzelbaum, lebensraumtypisch mit geringem bis mittlerem Baumholz; Traufkante 25 m ² /Baum	15	75	1.125
BB2	Sträucher, nicht lebensraumtypisch	13	55	715
Gesamt			3.185	41.180

Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit betroffener Flächen (Eingriffswert)

Ermittlung des Ausgleichswertes

Zur Ermittlung des ökologischen Ausgleichswertes wird der Wert der Biotoptypen gemäß Planung (abzüglich des Wertes der Biotoptypen im Ausgangszustand) bei einem Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

Ausgleichswert= Biotopwert Planung x Fläche abzgl. Biotopwert Ausgangszustand x Fläche

⁵ FROELICH + SPORBECK (1991): „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland

Code	Biototypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Vollkommenheit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
Biototypen der Ausgleichsfläche im Ausgangszustand											
EB31	Fettweide, mäßig artenreich	2	1	1	3	3	1	2	13	550	7.150
BD72	Baumheckenartiger Gehölzstreifen	3	3	2	3	2	2	3	18	360	6.480
BF42	Baumreihe, nicht lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	1	3	2	3	2	1	1	13	70	910
Summe										980	14.540
Biototypen der Ausgleichsfläche gemäß Planung											
BD52	Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen, mittleres Baumholz	4	3	3	3	3	3	1	20	980	19.600
Ökologische Aufwertung: Planung abzgl. Ausgangszustand (19.600 – 14.540 = 5.060)											
											5.060

Tab. 5: Ermittlung der ökologischen Aufwertung (Ausgleichswert)

Ökologisches Defizit, Eingriffswert	-41.180 ÖW
Ökologische Aufwertung, Ausgleichswert	+5.060 ÖW
Bilanz (Ausgleichswert abzgl. Defizit/ Eingriffswert)	-36.120 ÖW

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Biotoppotenzial ein **negativer Wert von 36.120 ökologischen Wertpunkten (ÖW)** verbleibt.

Zuordnung der notwendigen Kompensation

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“ sind bei Realisierung Eingriffe in Biotope verbunden. Die Bilanzierung zeigt, dass trotz landschaftspflegerischer Maßnahmen im Plangebiet ein rechnerisches Defizit von insgesamt 36.120 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für Eingriffe in Biotope verbleibt.

Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe erfolgt an dieser Stelle durch „Abbuchung“ des ökologischen Defizits aus dem Ökokonto des Rhein-Sieg Kreises. Die konkrete Maßnahme ist Teil der Amphibienleiteinrichtung entlang der K 17 im **Derenbachtal in der Gemeinde Ruppichteroth.**

Berechnet werden hier die Kosten für den Erwerb der notwendigen 36.120 Wertpunkte. Dies wird entsprechend der Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wie folgt vorgenommen:

„Im Naturraum 5 hat ein Acker inkl. Vollkommenheitswert: 6+1 BWP (Biotopwertpunkt). Ein Feldgehölz hat 17+1 BWP. So ergibt sich eine fiktive Aufwertung von 11 BWP/qm.

Für 36.120 BWP bräuchte man bei einer Aufwertung von 11 BWP/qm eine Kompensationsfläche von 3.283,64 qm, wo man auf Acker ein Feldgehölz angelegt.

In Ruppichteroth rechnen wir bei der Ersatzgeldberechnung mit 7€/qm, was sich aus Kosten für die Anlage eines Feldgehölzes auf einem Ackerstandort inkl. Grunderwerb etc. ergibt.

Somit ergeben die 3.283,64qm bei 7,00€/qm Gesamtkosten von 22.985,45€.“

Wird der Bebauungsplan als kommunale Satzung von der Gemeindevertretung beschlossen, erfolgt die „Abbuchung“ vom Ökokonto des Rhein-Sieg-Kreises.

6.2 Eingriffe in den Boden und Zuordnung der notwendigen Kompensation

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000.

Ermittlung des Eingriffswerts „Boden“

Die Bewertung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgen gemäß den Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt) und der Kategorie II (Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit) gemäß der Einteilung des Oberbergischen Kreises betroffen.

Ausgleichsforderungen

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Ausgleichsverpflichtung
<u>Böden der Kategorie I</u>	Flächenneuversiegelung: 335 m ²	1 : 0,5 = 168 m ²
<u>Böden der Kategorie II</u>	Flächenneuversiegelung: 2.850 m ²	1 : 1,0 = 2.850 m ²
Summe		3.018 m²

Tab. 6: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 3.018 m².

Ermittlung des Ausgleichswertes „Boden“, Zuordnung der notwendigen Kompensation

Gemäß des Bewertungsverfahrens Boden, Model „Oberberg“ (OBERBERGISCHER KREIS Oktober 2018) werden in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial verbunden (komplementäre Verknüpfung). Dies ist bei dem vorliegenden Bebauungsplan nur innerhalb des Plangebietes möglich. Die Zuordnung des ökologischen Defizites außerhalb des Plangebietes zur Maßnahme einer Amphibienleiteinrichtung entlang der K 17 im Derenbachtal in der Gemeinde Ruppichteroth führt nicht zur Aufwertung von Bodenfunktionen.

Als komplementärer Ausgleich werden die vorgesehenen **Maßnahmen im Plangebiet** herangezogen. Hierbei handelt es sich um

1. Verminderung stofflicher und nicht stofflicher Belastungen in Böden
- hier: Pflanzung und Gehölzentwicklung, Verhältnis Eingriff : Ausgleich = 1:1

Art der Maßnahme	Umfang (m ²)	Verhältnis Eingriff : Ausgleich	Ausgleich (m ²)
Anpflanzung von Gehölzen	980	1:1	980
Gesamt			980

Aufwertung Boden	+ 980 m ²
<u>Ausgleichsbedarf</u>	- 3.018 m ²
Bilanz (Aufwertung – Bedarf)	- 2.038 m²

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Schutzgut Boden ein negativer Wert von -2.038 m² verbleibt.

Zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m²) in ökologische Wertpunkte für die Kompensation „Boden“ wird gemäß dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises ein Faktor von 4 Biotopwerten angesetzt.

Bei einem Bedarf von 2.038 m² entspricht dies $(2.038 \times 4) = - 8.152$ **Ökologischen Wertpunkten**.

Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Boden erfolgt an dieser Stelle durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Lohmar im Rhein-Sieg Kreis.

Die Stadt Lohmar ist informiert und stellt 8.152 ökologische Wertpunkte für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Boden aus der Maßnahme „Jabachtal“ zur Verfügung.

Wird der Bebauungsplan als kommunale Satzung von der Gemeindevertretung beschlossen, erfolgt die „Abbuchung“ vom Ökokonto der Stadt Lohmar.

7 Kostenschätzung

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den gängigen, marktüblichen Preisen der Region. Sie ist unter der Annahme kalkuliert, dass eine Fachfirma die Durchführung übernimmt. Der Ankauf von Ökopunkten wird beispielhaft für das Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises berechnet.

Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
Errichtung mobiler Bauzaunelemente zum Schutz angrenzender Gehölze setzen, Rückschnitt von Ästen	80 lfdm	15,00	1.200,00
Anpflanzung lebensraumtypischer Gehölze (M1), Pflanzen liefern, pflanzen, Bestands- und Entwicklungspflege	980 m ²	9,00	8.820,00
Ankauf von „Ökopunkten“ aus dem Ökokonto des Rhein-Sieg-Kreises (Amphibieneinrichtung K 17)	36.120 Punkte	pauschal	22.985,45
Ankauf von „Ökopunkten“ aus dem Ökokonto der Stadt Lohmar (Jabachtal)	8.152 Punkte	1,20	9.782,40
Summe			42.787,85




Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe

A. Gertz, M. Sc. Geoökologie

Nümbrecht, 30. Januar 2019, ergänzt am 13. 02. 2020